Preisblatt Netznutzung, gültig ab 01.01.2027
Weißachtal-Kraftwerke eG vorläufig

Bei den aktuell veröffentlichten Preisblättern handelt es sich um vorläufige Netzentgelte für 2027. Änderungen dieser vorläufigen Netzentgelte können sich bis zum 31.12.2026 ergeben und dies behalten wir uns ausdrücklich vor.
Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

1. Allgemeine Hinweise

Das veröffentlichte Preisblatt ist ab dem 01.01.2027 gültig. Die Netznutzungsentgelte enthalten die im Rahmen der Kostenwälzung gewälzten Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind ebenfalls in den aufgeführten Netznutzungsentgelten enthalten.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Abgaben, Umlagen und Steuern, der jeweils geltenden Konzessionsabgabe sowie den Entgelten des Messstellenbetriebs. Die Bruttopreise sind inkl. der derzeit geltenden Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Bei Änderungen der Verhältnisse, die für die Bestimmung von nachfolgend genannten Entgelten maßgebend sind (z. B. Vorgaben der Bundesnetzagentur, Erlass von Rechtverordnungen, etc.), behalten wir uns vor, die Entgelte den veränderten Verhältnissen anzupassen und ggf. Nachverrechnungen vorzunehmen.

Die möglichen Entnahmestellen unseres Netzgebietes sind wie folgt definiert:

MS	= Mittelspannung
MS/NS	= Umspannung von Mittel- auf Niederspannung
NS	= Niederspannung

2 a) Preise für Netznutzung mit ¼-Stunden-Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
Entnahme aus	Leistungspreis € / (kW · a)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannung (MS)	17,59	10,36	259,43	0,69
Umspannung (MS/NS)	19,42	10,56	255,45	1,11
Niederspannung (NS)	22,32	10,42	197,54	3,41

2 b) Preise für Kunden nach Standardlastprofil ohne Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / a		Wirkarbeitspreis Cent / kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
Entnahme ohne Leistungs-messung (Kleinkunden)	96,00	114,24	8,65	10,29
Entnahme durch Elektrospeicher-heizungen **	39,45	46,95	1,98	2,36
Entnahme durch sonstige unter-brechbare Verbrauchseinrichtun-gen, z.B. Wärmepumpen **	39,45	46,95	1,98	2,36

** gilt für Bestandsanlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind. Für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind, gelten die Preise gem. Ziffer 2c)

2 c) Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (VE) nach § 14a EnWG

Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / a		Wirkarbeitspreis Cent / kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
steuerbare VE nach § 14a EnWG (Modul 1)	96,00	114,28	8,65	10,29
maximale pauschale Reduzierung aus Modul 1	131,58	156,58		
steuerbare VE nach § 14a EnWG (Modul 2)			3,46	4,12
steuerbare VE nach § 14a EnWG (Modul 3) Standardtarif (ST)	96,00	114,24	8,65	10,29
steuerbare VE nach § 14a EnWG (Modul 3) Hochlasttarif (HT)	96,00	114,24	9,72	11,57
steuerbare VE nach § 14a EnWG (Modul 3) Niederlasttarif (NT)	96,00	114,24	3,46	4,12

Zeitfenster für Modul 3	Quartal 1	Quartal 2	Quartal 3	Quartal 4
Zeiten Hochlasttarif (HT)	17:00 – 21:00	-	-	17:00 – 21:00
Zeiten Niederlasttarif (NT)	02:00 – 05:00	-	-	02:00 – 05:00
In den restlichen Zeiträumen kommt der Standardtarif (ST) zur Abrechnung				

Hinweise:	
Modul 1 pauschale Reduzierung	Das Netzentgelt kann nicht unter 0,00 Euro sinken
Modul 3	Modul 3 kann nur in Verbindung mit Modul 1 gewählt werden.
Beispiel HT bzw. NT Zeiten	17:00 – 21:00 bedeutet von 17:00:00 bis 20:59:00

2 d) Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 (1) StromNEV

§ 19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Monatsleistungspreis € / (kW · Monat)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannung (MS)	43,24	0,69
Umspannung MS/NS	42,58	1,11
Niederspannung (NS)	32,92	3,41

2 e) Preise für Inanspruchnahme von Reserveleistung

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 – 200 h	200 – 400 h	400 – 600 h
Entnahme in	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)
Mittelspannung (MS)	79,97	95,96	111,96
Umspannung MS/NS	88,17	105,81	123,44
Niederspannung (NS)	124,06	148,88	173,69

3. Blindarbeitspreis (für Entnahmestellen mit ¼h-Lastgangmessung bei einem cos φ < 0,9):

Bezug induktiver Blindarbeit	1,30 Cent / kvarh

4. Messstellenbetrieb[1]

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA-Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet. Sondermessungen müssen individuell vereinbart werden.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb umfassen den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung, sowie die Messung im engeren Sinne (Ablesung, Erfassung der Energie und Datenbereitstellung), sofern die Weißachtal-Kraftwerke eG der zuständige Messstellenbetreiber ist.

4 a) Preise (nicht Lastgang gemessen, jährliche Messung[2], monatliche Abschläge, ohne Stromwandlersatz bis 30 kW möglich)[3]

	Messstellenbetrieb	
	Nettopreis €/Jahr	Bruttopreis €/Jahr*
NS Eintarifzähler	13,60	16,18
NS Drehstrom-Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	32,00	38,08
Prepaymentzähler	95,00	113,05

* inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, zur Zeit in Höhe von 19 % (ab 01.01.2021). Die hier ausgewiesenen Bruttopreise sind nachrichtlich und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. In den Abrechnungen wird die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag fällig.

[1] Nicht unter 4 a) + 4 b) + 4c) aufgeführte Leistungen werden auf Anfrage bekanntgegeben und entsprechend den kundenspezifischen Anforderungen individuell kalkuliert. Gleiches gilt für Kunden, welche Energieentnahmen und Einspeisungen tätigen sowie reine Einspeisungen.

[2] Andere Messzyklen als der genannte, werden gesondert vergütet. Die entsprechenden Preise werden auf Anfrage bekanntgegeben.

[3] Wird aus technisch vereinfachenden Gründen bei vorherrschen von Einspeisungs- und Bezugsanlage ein Zweirichtungszähler verbaut, so wird jeweils ein Eintarifzähler in Rechnung gestellt.

Die Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

4 b) Preise für Lastgang gemessene Kunden mit einer Jahresarbeit von W > 100.000 kWh/a

	Messstellenbetrieb
	Nettopreis €/Jahr
(MS) Wandlerzählung	989,07
(NS) Wandlerzählung	724,69
(NS) Direktzählung	687,88

4 c) Zusatzaufwendungen für Messstellenbetriebsleistungen außerhalb des Standarddienstleistungsspektrums

Zusatzaufwand	Messstellenbetrieb €/Jahr
Stromwandlersatz für NS	36,81
Tarifschaltgerät (TRE)	18,40
Zusätzliche monatliche Datenbereitstellung an Endkunden	144,00
Schaltgerät (TRE gem. § 6 EEG)	40,80
Kommunikationsgebühren für EEG-Anlagen in LTE-Technik	198,00

4 d) Messverluste

Grundsätzlich befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Liegen Abweichungen der grundsätzlichen Konstellation vor, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste pauschal durch Aufschläge auf die jeweilige Leistung und Wirkarbeit berücksichtigt. Die hierfür geltenden Aufschlagsätze werden kundenindividuell auf Anfrage bekannt gegeben.

5. Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt gemäß § 13 der Stromnetzzugangsverordnung auf der Grundlage monatlicher Marktpreise. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt ab 01.04.2016 gemäß Vorgabe der Bundesnetzagentur. Die Preise verstehen sich als reine Energiepreise zzgl. der geltenden gesetzlichen Abgaben und Steuern (z. B. Umsatzsteuer und Stromsteuer[4]). Das Netznutzungsentgelt, die Mehrkosten aus gesetzlichen Abgaben und den Entgelten des Messstellenbetriebs sowie die Konzessionsabgabe werden unabhängig davon erhoben.

[4] Die Stromsteuer wird dann erhoben, wenn ein Versorgererlaubnisschein gem. § 4 StromStG nicht bzw. nicht in originaler Mehrausfertigung vorliegt.

6. Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

Lieferung an Tarifkunden	1,32 Cent / kWh
Im Schwachlasttarif	0,61 Cent / kWh
Lieferung an Sondervertragskunden[5]	0,11 Cent / kWh

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 (4) und (5) KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.

7. Aufschläge und Umlagen

Es werden zusätzlich die gesetzlichen Aufschläge und Umlagen in Rechnung gestellt. Dabei handelt es sich um

den KWK-G-Aufschlag
die Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
die Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 5 EnWG

Informationen und die jeweils gültigen Umlagesätze finden Sie auf:
http://www.netztransparenz.de

[5] Lieferung aus dem Niederspannungsnetz über 30.000 kWh/Jahr gelten gem. § 2 (7) KAV als Tariflieferungen, wenn nicht 30 kW Leistung in zwei Abrechnungsmonaten überschritten werden.